

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde

Die Gemeinde Birkenfelde erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde vom 2. August 2017 die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde am 26. Juli 2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde vom 2. März 2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Birkenfelde, 3. August 2017

Grieß
Bürgermeister



Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Aufbewahrung der Leiche/Urne)	
1.1.	für Trauerfeiern	75,00
1.2.	bei stiller Beisetzung (ohne Trauerfeier)	75,00
2.0	Bestattungsgebühr (Erdaushub, Verfüllen, Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes)	
2.1.	<i>Urnenbestattungen</i>	
2.1.1.	je Urne im Urnengrab	100,00
2.1.2.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	100,00
2.1.3.	je Urne in namentlicher Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	100,00
2.1.4.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4)	100,00
3.0	Nutzungsgebühr Zuweisung Grabstätte/Überlassung Nutzungsrecht	
3.1.	<i>Erdbestattungen</i>	
3.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Einzelgrabstätten	50,00
3.1.2.	Verstorbene ab dem vollenden zehnten Lebensjahr in Einzelgrabstätten	150,00
3.2.	<i>Urnenbestattungen</i>	
3.2.1.	je Urne im Urnengrab	100,00
3.2.2.	je Urne in namenloser Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	100,00
3.2.3.	je Urne in namentlicher Gemeinschaftsanlage für Urnengrabstätten	100,00
3.2.4.	je Urne in vorhandene Grabstätte gemäß § 12 (4)	100,00
4.0	Nutzungsgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes Für die Verlängerung des in § 14 (3) der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde festgesetzten Nutzungsrechts von 30 Jahren sind folgende Gebühren zu entrichten:	
4.1.	Die Gebühren betragen bei einer Verlängerung um bis zu 10 Jahre	1/3
4.1.1.	Doppelgrab/Erdbestattung	100,00
4.1.2.	Einzelgrab/Erdbestattung - Urnenbestattung	50,00
4.1.3.	Urnengrab	33,33

4.2.	Die Gebühren betragen bei einer Verlängerung um bis zu 20 Jahre	2/3
4.2.1.	Doppelgrab/Erdbestattung	200,00
4.2.2.	Einzelgrab/Erdbestattung - Urnenbestattung	100,00
4.2.3.	Urnengrab	66,67
5.0	Gebühren für die Schriftplatte bei namentlicher Urnengemeinschaftsgrabstätte	425,00
6.0	Jährliche Unterhaltungsgebühr (Rasenpflege, Wasser, Energie ...)	
	je Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	10,00
	je Einzelgrabstätte (ab vollendetem 10. Lebensjahr)	10,00
	je Doppelgrabstätte	20,00
	je Urnengrabstätte	10,00
7.0	Grabräumungen Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23)	
7.1.	Erdbestattungen Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, Beseitigung von Pflanzen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und sonstigen Zubehörs	
7.1.1.	Wahlgrabstätte, 2-stellig	200,00
7.1.2.	Einzelgrabstätte, bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	100,00
7.1.3.	Einzelgrabstätte, ab vollendetem zehnten Lebensjahr	150,00
7.2.	Urnengrabstätten	
7.2.1.	Urnengrabstätte	100,00
8.0	Zuschläge	
	Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. und 5. dieses Verzeichnisses	100 %

Birkenfelde, 3. August 2017

Grieß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 6/2017 vom 18. August 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 19. August 2017 in Kraft.